Tel.: 062 956 68 58 bgk.sspr@caprovis.ch www.kleinwiederkäuer.ch



Die Kennzeichnung von Neuweltkameliden wird ab 1. November 2022 Pflicht

Die Tierseuchenverordnung der Schweiz ist revidiert worden, um sie an die entsprechenden EU-Verordnungen anzupassen. Am 31.08.2022 hat das BLV diese Revision publik gemacht. Die Neu- und Altweltkamelidenhalter sind von dieser Gesetzesänderung wie folgt betroffen:



Alle Jungtiere mit einem Mikrochip versehen

Sie müssen alle Jungtiere, die ab dem 01.11.2022 geboren werden, innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt mit einem Mikrochip versehen (lassen). Damit kann jedem Tier eine Identifikationsnummer zugewiesen werden. Die Tiere bzw. die Identifikationsnummern müssen anschliessend **nicht** in einer Datenbank gemeldet werden.



Wer kann die Kennzeichnung vornehmen?

Die Kennzeichnung kann durch den Tierarzt oder den fachkundigen Tierhalter selber oder durch geschultes Personal vorgenommen werden.



Nachweis einer Fachkunde

Der Tierhalter muss zwingend eine Fachkunde nachweisen können, damit er die nötigen Mikrochips bei seinem Bestandestierarzt erwerben kann und diese selbständig bei seinen eigenen Tieren implantieren kann. Diesen Nachweis der Fachkunde muss er nur gegenüber dem Bestandestierarzt erbringen. Der Bestandestierarzt bestimmt das Konzept selber, mit dem er die Fachkunde kontrolliert und dokumentiert.



Wo wird der Chip implantiert?

Der Chip muss ca. eine Handbreit vor dem linken Schulterblatt implantiert werden.



Der Mikrochip

Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010 und 11785:1996/Cor 1:2008 entsprechen sowie den Landescode Schweiz und den Namen des Herstellers des Mikrochips beinhalten. Die ersten drei Ziffern der Identifikationsnummer müssen demnach **756** sein **(Landescode Schweiz)**.



Verstellen der Tiere

Zukünftig muss beim Verstellen der Tiere neben den anderen nötigen Angaben die Identifikationsnummer (falls vorhanden) im Begleitdokument eingetragen werden. Bisher war nur die Anzahl der transportierten Neu- bzw. Altweltkameliden zu vermerken.

Lesen Sie bitte die detaillierten Informationen dazu auf den entsprechenden Internetseiten des BLV. Beide Dokumente sind von Belang:

https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/rechts-und-vollzugsgrundlagen-blv/gesetzgebung-blv/gesetzgebung-noch-nicht-in-kraft.html

Sektion Neuweltkameliden Teresa von Geymüller